Erhebungsstelle	**Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe 2001**	**7A**

Adressfeld	Bitte diesen Erhebungsvordruck ausgefüllt bis zum **.....2002** einsenden. Die Rücksendeadresse ist auf der letzten Seite des Vordruckes bereits eingefügt. Bitte teilen Sie uns mit, an wen wir uns bei Rückfragen wenden dürfen (freiwillige Angabe): Name: _____ Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

Angaben über Wasseraufkommen, Wasserverwendung und Verbleib des Abwassers

Falls besondere Umstände die Angaben beeinflusst haben, bitten wir zur Vermeidung von Rückfragen um kurze Anmerkung:

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (Bestandteil des Erhebungsvordrucks)

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wird alle drei Jahre bei höchstens 25 000 Betrieben des Bergbaus, der Gewinnung von Steinen und Erden und des Verarbeitenden Gewerbes durchgeführt.
Sie umfasst Betriebe, die Wasser gewinnen oder Wasser oder Abwasser in Gewässer einleiten oder ein Wasseraufkommen von jährlich mindestens 10 000 m^3 haben. Die Erhebung dient dem Überblick über die Gesamtsituation der gewerblichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.

Rechtsgrundlagen

Umweltstatistikgesetz (UStatG) vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2530), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158), in Verbindung mit dem Bundesstatistikgesetz (BStatG) vom 22. Januar 1987 (BGBl. I S. 462, 565), zuletzt geändert druch Artikel 3 Abs. 18 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1857).
Erhoben werden die Angaben zu § 7 UStatG.
Die Auskunftsverpflichtung ergibt sich aus § 18 Abs. 2 Nr. 5 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Hiernach sind die InhaberInnen oder LeiterInnen der Unternehmen und Betriebe auskunftspflichtig. Nach § 15 Abs. 6 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheimgehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.
Eine Übermittlung der erhobenen Einzelangaben ist nach § 20 UStatG in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BStatG an die fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden in Form von Tabellen mit statistischen Ergebnissen zulässig, auch soweit Tabellenfelder nur einen einzigen Fall ausweisen.
Nach § 16 Abs. 6 BStatG ist es auch möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft den Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können.
Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern / Ordnungsnummern, Trennung und Löschung, Statistikregister

Name, Bezeichnung und Anschrift der Auskunftspflichtigen, Name, Telefon-, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse der für eventuelle Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sowie der Ort der Einleitungsstelle des Abwassers sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. Nach § 17 Abs. 2 UStatG darf der Ort der Einleitungsstelle für die Zusammenführung der Erhebungsmerkmale nach §§ 6 bis 9 UStatG verwendet werden. Er wird mit dem Erhebungsvordruck nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.
Die übrigen Hilfsmerkmale werden sofort nach Abschluss der Eingangsprüfung vom Erhebungsvordruck abgetrennt, gesondert aufbewahrt und mit Ausnahme des Namens und der Anschrift der Auskunftspflichtigen spätestens nach Abschluss der maschinellen Aufbereitung vernichtet.
Die verwendete Identitätsnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Betriebe bzw. Unternehmen und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Sie besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer laufenden, frei vergebenen Nummer.

Name und Anschrift der Auskunftspflichtigen und Betriebe und die Identitätsnummer werden zur Führung des Unternehmensregisters für statistische Verwendungszwecke (Statistikregister) verwendet. Rechtsgrundlagen hierfür sind § 13 BStatG und die Verordnung (EWG) Nr. 2186 / 93 des Rates vom 22. Juli 1993 über die innergemeinschaftliche Koordinierung des Aufbaus von Unternehmensregistern für statistische Verwendungszwecke (ABl. EG Nr. L 196 S. 1).

Erhebung über die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung im Bergbau, bei der Gewinnung von Steinen und Erden und im Verarbeitenden Gewerbe 2001

Angaben über Wasseraufkommen, Wasserverwendung und Verbleib des Abwassers

7A

Angaben insbesondere zu Rechtsgrundlagen, Geheimhaltung und Hilfsmerkmalen s. Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz, die Bestandteil des Erhebungsvordrucks ist.

Hinweise zum Ausfüllen:

- Angaben ggf. sorgfältig schätzen. Bitte auf ganze Zahlen runden.

SA 1 SST 1

Ident.-Nr. SST 2 - 10

Bitte den Erhebungsvordruck ausfüllen, wenn für Ihren Betrieb eines der folgenden Kriterien zutrifft:

A. Sie haben im Jahr 2001 Wasser gewonnen ..... **ja** => **weiter mit Abschnitt I.1**

nein => **weiter mit B.**

B. Ihr Wasseraufkommen aus Fremdbezug betrug im Jahr 2001 mindestens 10 000 m³ ..... **ja** => **weiter mit Abschnitt I.2**

nein => **weiter mit C.**

C. Sie haben im Jahr 2001 Wasser, Abwasser [1] oder Abwasser aus betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlagen direkt über eigene Kanalisationen in ein Gewässer oder den Untergrund eingeleitet ..... **ja** => **weiter mit Abschnitt I.2**

nein => **Senden Sie bitte den Bogen zurück an die Erhebungsstelle.**

I. Wasseraufkommen im Jahr 2001

1. Wassergewinnung (Grund-, Quell- und Oberflächenwasser)

Geben Sie bitte die insgesamt gewonnenenen Wassermengen an. Hierzu zählt auch Wasser aus der Wasserhaltung (z.B. abgepumptes Gruben- und Kiesgrubenwasser und das für die Kieswäsche insgesamt geförderte Wass

1.1 Grundwasser [2] ..... 04 ____ m³

1.2 Quellwasser ..... 05 ____ m³

1.3 Uferfiltrat [3] ..... 06 ____ m³

1.4 Angereichertes Grundwasser [4] ..... 07 ____ m³

1.5 Fluss-, Seen- und Talsperrenwasser [5] ..... 08 ____ m³

2. Bezug von Wasser

2.1 Aus dem öffentlichen Netz ..... 09 ____ m³

2.2 Von anderen Betrieben und Einrichtungen über nichtöffentliche Leitungen ..... 10 ____ m³

3. Gesamtes Wasseraufkommen (Summe Abschnitt I.1. und I. 2.) ..... **11** ____ **m³**

II. Ungenutzt eingeleitetes sowie an Dritte abgegebenes Wasser (ohne Kühlwasser) im Jahr 2001

Hier sind nur die Wassermengen anzugeben, die nach der Gewinnung oder dem Bezug ohne jegliche Nutzung im Betrieb weitergegeben bzw. unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet wurden (z.B.Trockenlegung, -haltung im Bergbau bzw. in Sand- und Kiesgruben)

1. Ungenutzt weitergeleitetes bzw. in Gewässer eingeleitetes Wasse

1.1	Weiterleitung in die öffentliche Kanalisation oder eine öffentlich Abwasserbehandlungsanlage	12		m³
1.2	Weiterleitung in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage(n)	13		m³
1.3	Direkteinleitung in ein Oberflächengewässer	14		m³
1.4	Direkteinleitung in den Untergrund (Verrieselung, Verregnung, Versickerung)	15		m³

2. Abgabe von ungenutztem Wasser an Dritte (Abgabe an das öffentliche Wasserversorgungsnetz, an Wohnsiedlungen sowie an andere Betriebe oder sonstige Einrichtungen) . 16 m³

3. Gesamtmenge des ungenutzt eingeleiteten sowie an Dritte abgegebenen Wassers (Summe Abschnitt II.1. und II.2.) 17 **m³**

III. Wasserverwendung im Jahr 2001

1. Wassereinsatz

1.1 Frischwassereinsatz zur einmaligen Nutzung ingesamt 81 **m³**

Davon für

a) Belegschaftszwecke (sanitäre Einrichtungen, betriebseigene Kantinen u.ä.)	18		m³
b) Kühlung von Produktionsanlagen	19		m³
c) Kühlung von Stromerzeugungsanlagen (Durchlaufkühlung)	20		m³
d) Dampferzeugung (Kesselspeisewasser)	21		m³
e) in die Produkte eingehendes Wasser	82		m³
f) sonstige produktionsspezifische Zwecke[6)]	22		m³

1.2 Frischwassereinsatz bei der Mehrfachnutzung 23 m³

1.3 Frischwassereinsatz für alle Kreislaufsysteme (Erstfüllungen und Zusatzwasser) 24 m³

Wassereinsatz im Betrieb insgesamt (Summe Abschnitt III.1.1, III.1.2 und III.1.3) 25 **m³**

Hinweis: Die Summe aus II.3 (Gesamtmenge des ungenutzt eingeleiteten sowie an Dritte abgegebenen Wassers) und III.1.(Wassereinsatz im Betrieb) muss mit dem gesamten Wasseraufkommen (I.3) übereinstimmen.

2. Mehrfachnutzung[7)] (Mehrstufen-, Kaskadennutzung) für

2.1 Kühlung von Produktionsanlagen	26		m³
2.2 Kühlung von Stromerzeugungsanlagen	27		m³
2.3 produktionsspezifische Zwecke[6)]	28		m³

3. Kreislaufnutzung[8)] für

3.1 Kühlung von Produktionsanlagen	29		m³
3.2 Kühlung von Stromerzeugungsanlagen	30		m³
3.3 Dampferzeugung (Kesselspeisewasser, Dampfheizungsanlagen)	31		m³
3.4 produktionsspezifische Zwecke[6)]	32		m³

4. Verdunstetes Wasser insgesamt (ggfs. schätzen) 33 m³

IV. Verbleib des Abwassers im Jahr 2001

SA 2 SST 1

1. Gesamte ein- und weitergeleitete Abwassermengen - ohne die ungenutzt eingeleiteten und an Dritte abgegebenen Wassermengen aus Abschnitt II.

(zusammen eingeleitete Mengen bitte anteilig schätzen und getrennt angeben)

Herkunft des Abwassers	Abwasser insgesamt (Summe Spalten 2 bis 6)		Weiterleitung: in die öffentliche Kanalisation bzw. öffentliche Abwasserbehandlungsanlage[10)]		Weiterleitung: in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlage(n)[11)]		Weiterleitung: an andere Betriebe (jedoch nicht in eine öffentliche Abwasserbehandlungsanlage)		Direkteinleitung[9)]: in ein Oberflächengewässer		Direkteinleitung[9)]: in den Untergrund (Verrieselung, Verregnung, Versickerung)	
	m³											
	1		2		3		4		5		6	
Abwasser aus sanitären Einrichtungen Kantinen u.ä.	11		12		13		14		15		16	
Abwasser aus Kühlsystemen	21		22		23		24		25		26	
Kesselabschlämmwasser	31		32		33		34		35		36	
Produktionsspezifisches Abwasser[12)]	41		42		43		44		45		46	
Von anderen Betrieben zugeleitet (einschl. Übernahme von kommunalem Abwasser)	51		52		53		54		55		56	
Insgesamt	61		62		63		64		65		66	
Darunter: durch einfache Verfahren oder in Kleinkläranlagen behandelt[13)]	71								72		73	

2. Einleitungsstelle des direkt eingeleiteten Abwassers (Zeile Insgesamt Sp. 5 und 6)

Bitte Gemeinde, Gemeindeteil der Einleitungsstelle angeben:

	GKZ - bitte freilassen -
	75

3. Konzentrationen [14)] des direkt eingeleiteten Abwassers

3.1 Chemischer Sauerstoffbedarf ..... 76 _____ **mg/l**

3.2 AOX-Gehalt [15)] ..... 78 _____ **µg/l**

Hinweis: Wenn Sie Abwasser in betriebseigene Abwasserbehandlungsanlagen weitergeleitet haben, fordern Sie bitte von der Erhebungsstelle den Erhebungsvordruck 7B an.

Rücksendeadresse

Statistisches Landesamt

Erläuterungen:

1) Durch Gebrauch verändertes Wasser, einschl. Kühlwasser und Niederschlagswasser.

2) Echtes Grundwasser ist unterirdisch anstehendes Wasser ohne Uferfiltrat und angereichertes Grundwasser.

3) Wasser, das den Wassergewinnungsanlagen durch das Ufer eines Flusses oder Sees im Untergrund nach Boden passage zusickert und sich mit dem anstehenden Grundwasser vermischt; es wird in seiner Beschaffenhe wesentlich von der des Oberflächenwassers bestimmt.

4) **Angereichertes Grundwasser** besteht überwiegend aus planmäßig versickertem Oberflächenwasser, echtem Grundwasser und ggf. Uferfiltrat. Einzutragen ist die gewonnene Wassermenge insgesamt

5) In die Gewinnung aus Oberflächenwasser ist **Niederschlagswasser** dann einzubeziehen, wenn es betrieblich verwendet wird.

6) Hierzu zählt z.B. Wasser, das unmittelbar mit dem Produkt in Berührung kommt - auch wenn hierbei gleichzeitig geküh wird - oder das zur Rauchgaswäsche eingesetzt wird

7) **Mehrfachnutzung** ist der Einsatz eines Wasservolumens bzw. Teilen davon für **verschiedene nacheinander erfolgende Nutzungen.** Sie schließt die Wiederverwendung aufbereiteten Wassers ein
Hierbei wird die Wassermenge erfasst, die erforderlich wäre, wenn für die einzelnen Verwendungszwecke des mehrmali genutzten Wassers jeweils Frischwasser eingesetzt würde. Die Summe der unter III.2.1 bis 2.3 angegebenen Menger muss größer sein als die unter III.1.2 eingesetzte Wassern 82
einsatzstellen möglich ist, schätzen Sie bitte den jeweiligen Wassereinsatz so genau wie möglicl

8) **Kreislaufnutzung** liegt vor, wenn Wassermengen **laufend umgewälzt und für denselben Zweck** genutzt werden.
Bei der Kreislaufnutzung wird die Wassermenge erfasst, die erforderlich wäre, wenn für die einzelnen Umläufe jewei Frischwasser eingesetzt würde
Die Kreislaufnutzung kann in Abhängigkeit von den Gegebenheiten des Betriebes auf folgende Weise ermitte oder geschätzt werden:
- Kontinuierliche Erfassung an den einzelnen Verbrauchsstellen
- Schätzung des Systeminhaltes und der Anzahl der Umläufe des Systems (durchschnittlicher Systeminhalt mal Un läufe im Jahr),
- Schätzung des Wasserdurchsatzes auf Grundlage der Leistung und jährlichen Betriebsdauer von Pumpen
- Schätzung auf Grundlage von Angaben zum Kühlwasserbedarf der zu kühlenden Anlagen (z.B. aus der Bedie nungsanleitung) und der jährlichen Betriebsdauer der Anlagen
- Stichprobenweise Ermittlung des Wasserdurchsatzes und Hochrechnung auf das Jahr.

9) Hier bitte **nur** die **Abwassermenge** eintragen, die **ohne Behandlung in betriebseigenen Abwasserbehand-** lungsanlagen (siehe Spalte 3) **direkt** eingeleitet wird.

10) Hierzu zählen auch private Dienstleister, die für Ihren Betrieb die Abwasserbehandlung betreiben.

11) Nicht anzugeben ist die Menge, die nach Behandlung erneut im Betrieb eingesetzt wird sowie ausschließlich durch einfache Verfahren oder durch Kleinkläranlagen behandeltes Abwasser.

12) Hierzu zählt auch Wasser, das unmittelbar mit dem Produkt in Berührung kommt und Abwasser aus der Rauchgaswäsche.

13) Geben Sie bitte hier die Abwassermenge an, die ausschließlich mit einfachen Verfahren (z.B. Rechen- und Siebanlagen, Fettabscheider, Leichtflüssigkeitsabscheider) oder in Kleinkläranlagen behandelt wurde.

14) Die **Konzentration** der Parameter in der nicht abgesetzten Probe (Originalprobe) bitte - sofern mehrere Messergebnisse (einschl. Eigenüberwachung) vorliegen - als Jahresmittelwert eintragen; ggf. können auch Einzelwerte angegeben werden. Liegen solche Ergebnisse nicht oder in nicht ausreichendem Umfang vor, bitte die Konzentrationen sorgfältig schätzen.

15) Adsorbierbare organisch gebundene Halogene, angegeben als Chlorid. Für Werte unter der Bestimmungsgrenze bitte " N N " eintragen.